

Statuten Spielgruppenverein Busswil



SPIELGRUPPENVEREIN BUSSWIL

I Name, Sitz, Zweck und Mittel

Art. 1 Name	1	Unter dem Namen Spielgruppenverein Busswil besteht ein nichtgewinnorientierter, politisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss ZGB Art. 60ff.
Sitz	2	Der Sitz befindet sich in 3292 Busswil BE
Grundsatz	3	Der Verein orientiert sich bei all seinen Tätigkeiten am Wohl und Interesse des Kindes.

Art. 2 Zweck		Der Zweck des Vereins: Führen eines qualitativ hochwertigen Spielgruppen-Angebotes für Busswiler Familien und umliegende Gemeinden.
------------------------	--	--

Art. 3 Mittel		Die Mittel des Vereines zur Erfüllung seines Zwecks bestehen aus: <ul style="list-style-type: none"> • Spielgruppenbeiträge • Mitgliederbeiträgen • Erträgen aus eigenen Veranstaltungen • Spenden und Zuwendungen aller Art • Vermögenserträgen Das Geschäftsjahr dauert vom 01. August bis 31. Juli des Folgejahres.
-------------------------	--	---

II Mitgliedschaft

Art. 4 Aktiv-Mitgliedschaft	1	a) Für die Dauer der Nutzung der Spielgruppe werden die Familien Mitglieder des Vereins und haben den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Die Mitgliedschaft ist allen natürlichen Personen und Organisationen offen, die den Vereinszweck unterstützen und die Statuten beachten. b) Die Aufnahme von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aktiv-Mitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Bezahlung des Mitgliederbeitrags und wechselt nach dem Austritt aus der Spielgruppe automatisch zu einer Passiv-Mitgliedschaft.
Passiv-Mitgliedschaft	2	a) Die Mitgliedschaft ohne Nutzung der Spielgruppe ist allen natürlichen Personen und Organisationen offen, die den Vereinszweck unterstützen und die Statuten beachten. b) Die Aufnahme von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

Mitgliederbeitrag	3	Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
Beendigung der Mitgliedschaft	4	Die Mitgliedschaft erlischt: a) durch den Austritt auf Ende eines Vereinsjahres (31.7.). Die Kündigung kann am einfachsten per Kontaktformular auf der Homepage eingereicht werden. Der Mitgliederbeitrag ist für das laufende Jahr noch zu bezahlen. b) wenn die Mitgliederbeiträge trotz Mahnung nicht bezahlt wurden. c) durch den Ausschluss aus „wichtigen Gründen“. Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
Mitgliederinformation	5	Die wichtigsten und aktuellen Informationen sind für alle auf der Homepage www.spielgruppebuswil.ch ersichtlich. Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

III Organisation

Art. 5 Organe		Die Organe des Vereins sind: a) Mitgliederversammlung b) Vorstand c) Revisionsstelle
Art. 6 Mitgliederversammlung	1	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 2. Quartal des Kalenderjahres statt.
Einladung, Einberufung	2	Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens 3 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig.
Anträge	3	Anträge der Mitglieder zur Aufnahme in die Traktandenliste müssen bis 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an das Präsidium des Vereins gerichtet werden. Es kann nur über traktandierte Anträge abgestimmt werden.
Ausserordentliche MV	4	Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte einberufen.
Aufgaben	5	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen: a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung d) Entlastung des Vorstandes

		<p>e) Wahl und Abberufung des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle</p> <p>f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages</p> <p>g) Kenntnisnahme des Budgets des folgenden Jahres</p> <p>h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms</p> <p>i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder</p> <p>j) Änderung der Statuten</p> <p>k) Entscheid über Ausschlussrekurse</p> <p>l) Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens bzw. des Liquidationserlöses.</p> <p>Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p>
<i>Beschlussfassung</i>	6	<p>a) Die Mitgliederversammlung beschliesst und wählt mit relativem Mehr der anwesenden Stimmen (Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen zählt. Enthaltungen werden nicht gezählt).</p> <p>b) Das Stimmrecht gilt für Aktiv- und Passivmitglieder.</p> <p>c) Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.</p> <p>d) Statutenänderungen oder eine Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder.</p> <p>e) Eine Fusion erfordert $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder.</p>
<i>Leitung</i>	7	Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium geleitet. Bei Verhinderung wird die Versammlungsleitung vom Vizepräsidium oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
<i>Protokoll</i>	8	Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 7 <i>Vorstand</i>	1	Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Vereins.
<i>Zusammensetzung, Konstituierung</i>	2	Der Vorstand besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten (Präsidium) und weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Während eines Vereinsjahrs auftretende Vakanz können bis zur Bestätigung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand selber neu besetzt werden.
<i>Amtsperiode, Wiederwahl</i>	3	Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.
<i>Beschlussfassung</i>	4	<p>a) Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.</p> <p>b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.</p> <p>c) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.</p>

	4	d) Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg (auch E-Mail) ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied mündliche Verhandlung verlangt. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn das absolute Mehr aller Vorstandsmitglieder zustimmt.
<i>Sitzungsleitung</i>	5	a) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidium geleitet. b) Bei Abwesenheit wird es vom Vizepräsidium oder von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.
<i>Aufgaben</i>	6	Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, sofern sie nicht durch Gesetz oder dieser Statuten anderen Organen übertragen sind, so insbesondere: a) Strategische Führung des Vereins und Vertretung gegen aussen b) Aufnahme von Mitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern c) Vorbereitung der Geschäfte und Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung d) Durchführung der Mitgliederversammlung e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung f) Erlass von Richtlinien und Reglementen g) Stellungnahme zu Anträgen von Mitgliedern h) Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung i) Beschluss bezüglich Tätigkeitsprogramm j) Verabschiedung des Budgets k) Aufsicht über den Spielgruppenbetrieb l) Anstellung und Entlassung der SpielgruppenleiterInnen
<i>Ehrenamtlichkeit</i>	7	Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für erhöhten Aufwand oder besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine kleine Entschädigung ausgerichtet werden, welche vom Vorstand gemeinsam bestimmt wird.

Art. 8 <i>Kommissionen und Arbeitsgruppen</i>	1	Für die Bearbeitung wichtiger Fragen kann der Vorstand Gremien einsetzen, die beratend wirken oder Entscheide vorbereiten.
<i>Arten</i>	2	Folgende Arten von Gremien sind möglich: a) Kommissionen/Ausschüsse für ständige Aufgaben b) Arbeitsgruppen für ad hoc Aufgaben

Art. 9 <i>Revisionsstelle</i>	1	Mit der Revision werden 2 RevisorInnen beauftragt.
<i>Amtsduer</i>	2	Die RevisorInnen werden für die Amtsduer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
<i>Aufgaben</i>	3	Die RevisorInnen haben folgende Aufgaben: a) Prüfung der Rechnungsführung, des Abschlusses und der Vermögensbestände b) Erstellung eines schriftlichen Berichtes und Antragsformulierung an den Vorstand zu Handen der Mitgliederversammlung

IV. Unterschriften

Art. 10 <i>Unterschriftenregelung</i>	a) Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien. b) Der Vorstand kann weitere Bestimmungen in einem Geschäftsreglement regeln.
Art. 11 <i>Haftung</i>	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmung

Art. 12 <i>Vereinsauflösung</i>	Nach Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz, welche einen ähnlichen gemeinnützigen Zweck verfolgt. Eine Verteilung an die Mitglieder (natürliche Personen) ist ausgeschlossen.
---	--

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 01.11.2023 angenommen und treten am 01.01.2024 in Kraft.

Die Präsidentin / der Präsident



Janine Kläy

Die Vizepräsidentin / der Vizepräsident



Nicole Weber

Busswil, 1. November 2023